

Unterschriftenliste „Verbot der Massentierhaltung“

Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass die Massentierhaltung für die Nahrungsmittelproduktion in ganz Deutschland endgültig abgeschafft und den Tieren somit ein artspezifisches Leben mit mehr Platz, Auslauf und Freiheit ermöglicht wird. Die Ausnahmeregelungen für diese Haltungsart und Schlachtungen gehören aus dem Gesetzkatalog entfernt. Ebenso sollte der sich widersprechende §5 des Tierschutzgesetzes von den Mitgliedern des Deutschen Bundestages abgeschafft werden.

Zusammenfassung und Hintergrund der Unterschriftenlistenaktion	Für die Nahrungsmittelproduktion leiden täglich Millionen Tiere, die durch enge Käfige und Ställe, präventive medikamentöse Behandlung mit Antibiotika, operativen Eingriffen ohne Betäubung (vgl. § 5 Absatz 3 TSchG) und langen quälenden Transportwegen zum Schlachthof ihrer Entfaltung und Würde beraubt und nicht artgerecht gehalten und behandelt werden!
Gegenstand der Unterschriftenlistenaktion	Wir, die Unterzeichnenden, sind besorgte Bürger, die unsere politische Führung zum Handeln auffordern, um die Massentierhaltung in ganz Deutschland zu verbieten, damit eine artgerechte Haltung (im Sinne §2 TSchG) aller Tiere gesichert ist.

Name/Vorname	Adresse (mit Wohnort)	Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		

Bitte bis spätestens 16.02.09 einschicken an: Annette Sauter; Haldenstraße 19; 88512 Mengen

Name/Vorname	Adresse (mit Wohnort)	Unterschrift
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31		
32		
33		
34		
35		
36		
37		
38		
39		
40		
41		

Bitte bis spätestens 16.02.09 einschicken an: Annette Sauter; Haldenstraße 19; 88512 Mengen

Name/Vorname	Adresse (mit Wohnort)	Unterschrift
42		
43		
44		
45		
46		
47		
48		
49		
50		
51		
52		
53		
54		
55		
56		
57		
58		
59		
60		
61		
62		
63		
64		
65		
66		

Bitte bis spätestens 16.02.09 einschicken an: Annette Sauter; Haldenstraße 19; 88512 Mengen

Name/Vorname	Adresse (mit Wohnort)	Unterschrift
67		
68		
69		
70		
71		
72		
73		
74		
75		
76		
77		
78		
79		
80		
81		
82		
83		
84		
85		
86		
87		
88		
89		
90		
91		

Bitte bis spätestens 16.02.09 einschicken an: Annette Sauter; Haldenstraße 19; 88512 Mengen

Name/Vorname	Adresse (mit Wohnort)	Unterschrift
91		
92		
93		
94		
95		
96		
97		
98		
99		
100		
101		
102		
103		
104		
105		
106		
107		
108		
109		
110		
111		
112		
113		
114		
115		

Bitte bis spätestens 16.02.09 einschicken an: Annette Sauter; Haldenstraße 19; 88512 Mengen

Sie können, wenn Sie wollen, nur mit der ersten Seite Unterschriften sammeln (reicht halt nur für 16 Unterschriften) oder Sie nehmen die ersten fünf Seiten und heften sie zusammen, damit keine Blätter verloren gehen.

Bitte schicken Sie die fertigen Listen an folgende Adresse, damit ich sie gebündelt abgeben kann (das erspart dem Petitionsausschuss unnötige Arbeit):

Annette Sauter
Haldenstraße 19
88512 Mengen/Ennetach

Anfang Februar fahre ich nach Berlin, um bereits einen Teil der Unterschriftenlisten persönlich beim Petitionsausschuss abzugeben. Daher gibt es zwei Einsendeschlüsse für die Unterschriftenlisten:

1. Einsendeschluss: 31.01.09 (für die persönliche Übergabe in Berlin)
2. Einsendeschluss: 16.02.09 (für die gesammelte Absendung per Post)

Als Anhang finden Sie die Begründung der Petition + die ungekürzten Paragraphen, falls ein Bürger oder eine Bürgerin dies nachlesen will. Diese Möglichkeit muss beim Unterschriftensammeln jedem Unterzeichner gegeben werden, daher sollten Sie immer diese Seite bei sich haben, wenn Sie Unterschriften sammeln gehen.

Bitte bis spätestens 16.02.09 einschicken an: Annette Sauter; Haldenstraße 19; 88512 Mengen

Wortlaut der Petition (hier einzusehen: <https://epetitionen.bundestag.de/>)

Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass die Massentierhaltung für die Nahrungsmittelproduktion in ganz Deutschland endgültig abgeschafft und den Tieren somit ein artspezifisches Leben mit mehr Platz, Auslauf und Freiheit ermöglicht wird.

Die Ausnahmeregelungen für diese Haltungsart und Schlachtungen gehören aus dem Gesetzeskatalog entfernt. Ebenso sollte der sich widersprechende §5 des Tierschutzgesetzes von den Mitgliedern des Deutschen Bundestages abgeschafft werden.

Begründung der Petition

§2 des Tierschutzgesetzes besagt, dass ein Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht wird. Ferner darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Die Massentierhaltung widerspricht aber dem Gesetz nach §2 und ist daher meiner Meinung nach nicht haltbar. Es ist geradezu lächerlich, dass sich die Profitgier der großen Konzerne und der Billigdiscounter über das wertvolle Leben eines jeden Tieres stellen kann, weil es sogenannte "Ausnahmeregelungen" gibt. Enten, Hühner, Puten,... werden in Kisten abgepackt und im Schutz der Dunkelheit - der Verbraucher soll ja nichts mitbekommen) stundenlang zum Schlachthof gefahren. Der Stress und die Angst der Tiere, führen zu Panik und somit nicht selten zum Tode vieler Tiere während des Transportes. Die genetischen Veränderungen am Körperbau der Tiere sind ebenfalls Resultate der Massentierhaltung, denn je schneller ein Tier - besser bekannt als "Sache"- schlachtreif wird, umso profitabler ist die Haltung für den Produzenten. Weiterhin bedenklich finde ich §5 des Tierschutzgesetzes.

Zu Beginn heißt es :"(1) An einem Wirbeltier darf **OHNE** Betäubung ein mit **SCHMERZEN** verbundener Eingriff **NICHT** vorgenommen werden [...]".

Die Ausnahmen folgen jedoch in §5 Absatz 3.

Hier steht, dass eine Betäubung **NICHT** erforderlich ist für...

1. das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen.
2. das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen.
3. das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern.
4. das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern.
5. das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln.
6. das Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebensstages.
7. die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, für die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung [...] und durch Schenkelbrand beim Pferd.

Haben Jungtiere etwa keine Schmerzen? Was berechtigt die Existenz dieser Ausnahmeregelung?

Wenn Ihnen das Leben der Tiere nicht am Herzen liegt, so denken Sie wenigstens an sich selbst und Ihre Gesundheit, denn die sogenannten "Nutztiere" stehen derart unter psychischen und physischen Qualen, dass sie nur mit Hilfe von Medikamenten diese Torturen ertragen können. Medikamente, die Sie über die Nahrung (Fleisch, Eier, Milch,...) aufnehmen.

Bitte bis spätestens 16.02.09 einschicken an: Annette Sauter; Haldenstraße 19; 88512 Mengen

Auszug aus dem TSchG (ungekürzter Wortlaut)

Zweiter Abschnitt

Tierhaltung

§ 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

[...]

Vierter Abschnitt

Eingriffe an Tieren

§ 5

(1) 1An einem Wirbeltier darf ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden. 2Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere sowie von Amphibien und Reptilien ist von einem Tierarzt vorzunehmen. 3Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Satz 2 zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird. 4Ist nach den Absätzen 2, 3 und 4 Nr. 1 eine Betäubung nicht erforderlich, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

(2) Eine Betäubung ist nicht erforderlich,

1. wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,
2. wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint.

(3) Eine Betäubung ist ferner nicht erforderlich

1. für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,
 - 1a. für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,
2. für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern,
3. für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,
4. für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
5. für das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist,
6. für das Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebensstages,
7. für die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, für die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere einschließlich der Pferde durch Ohrmarke, Flügelmarke, injektierten Mikrochip, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. über Absatz 3 hinaus weitere Maßnahmen von der Betäubungspflicht auszunehmen, soweit dies mit § 1 vereinbar ist,
2. Verfahren und Methoden zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 3 sowie auf Grund einer Rechtsverordnung nach Nummer 1 bestimmter Maßnahmen vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

Bitte bis spätestens 16.02.09 einschicken an: Annette Sauter; Haldenstraße 19; 88512 Mengen